

Anregungen und Hinweise

Die Raumverträglichkeitsprüfung soll die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten prüfen (Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Abs. 1 ROG).

Dabei wird insbesondere überprüft, ob die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Das Raumordnungsverfahren schließt weiterhin die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. § 10 Abs. 3 NROG).

Für das Vorhaben bedeutet dies konkret, dass u.a. mögliche Auswirkungen dieses Vorhabens auf Natur und Mensch untersucht sowie Trassenalternativen für die Elbe-Weser-Leitung und Standortalternativen für das neue Umspannwerk hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit miteinander verglichen und bewertet werden.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

In den Unterlagen wird auf die Abstimmung mit dem Leitungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH verwiesen, die aussagt, dass es nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand nicht zur Errichtung eines Umspannwerks in den Suchräumen S6 und S7 kommen wird und keine Konflikte mit dem Ersatzneubau entstehen werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es haben im Vorfeld und auch während der Bauleitplanung bereits Abstimmungsgespräche mit der TenneT TSO GmbH stattgefunden (siehe fortlaufende Nummer 1.11). Diese ist für den Ausbau der Elbe-Weser-Leitung zuständig.

Die TenneT TSO GmbH hat sich im Zuge weiterführender Gespräche bezüglich des angesprochenen Suchraum zu dem wie folgt geäußert (E-Mail vom 14.03.2024):

„Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor.“

Gemäß der E-Mail vom 22.05.2023 und der Kartendarstellung auf der Webseite der TenneT TSO GmbH (<https://a270-dollern-elsfleth.webmag.io/newsletter/ausgabe-1-2023/neues-umspannwerk>) ist der angesprochene Suchraum S6 abgeschichtet und es kommt innerhalb dieses Suchraums nicht zu der Errichtung des Umspannwerkes, somit steht die Bauleitplanung „Solarpark Lehnstedt“ in keinem Konflikt mit dem Raumordnungsverfahren.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens als „sonstiges Erfordernis“ in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Eine Abstimmung hat – wie dargelegt – stattgefunden, sodass etwaige Konflikte ausgeschlossen sind. Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den in der Begründung genannten Inhalten ergeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wurde im Verfahren beteiligt und Abstimmungsgespräche finden statt. Die allgemeine Aussage der TenneT TSO GmbH lautet:

„Für die geplante Leitung liegt keine Betroffenheit vor.“

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Hinweise:

1.

Es wird darauf hingewiesen, dass das o.g. Raumordnungsverfahren zeitnah (erwartet für ca. Ende März) mit einer landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wird. Diese kann zum einen als Konkretisierung des Ziels des Landes im LROP verstanden werden. Zum anderen ist die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen.

Es besteht demnach die Möglichkeit, dass im Nachgang des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und im Vorfeld des Satzungsbeschlusses des B-Plans bzw. der Genehmigung des F-Plans eine erneute Auseinandersetzung mit diesen Belangen erforderlich wird.

Dies ist immer, jedoch insbesondere dann in dem gebotenen Umfang erforderlich, wenn die durch die Tennet TSO GmbH verfolgte Planungs-trasse nicht deckungsgleich mit dem Ergebnis der landesplanerischen Feststellung ist.

Eine enge Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist in beiden Fällen erforderlich.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern im Zeitraum der vorliegenden Planung ein Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden sollte, so wird die als „sonstiges Erfordernis“ in der Bauleitplanung berücksichtigt. Eine Abstimmung hat – wie oberstehend dargelegt – stattgefunden, sodass etwaige Konflikte ausgeschlossen sind und von einer Vereinbarkeit auszugehen ist. Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den in der Begründung genannten Inhalten ergeben.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg wurde am 05. Januar 2024 als Träger öffentlicher Belange schriftlich an dem Bauleitplanverfahren „Solarpark Lehnstedt“ beteiligt und zu einer Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Abgesehen von einer Eingangsbestätigung wurde keine weitere Stellungnahme vorgelegt.

Daher geht die Gemeinde Hagen davon aus, dass die Belange des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt werden.

Anregungen und Hinweise

Die Ausweisungen des FNPs berühren allerdings randlich den Suchraum S6, in dem das geplante Umspannwerk potenziell realisiert werden soll. Der Suchraum ist daher bei der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Raumordnungsverfahren der TenneT TSO GmbH (Stand: 15.03.2023) ist der angesprochene Suchraum (S6) abgeschichtet bzw. ausgeschlossen worden. Somit stellt die vorliegende Planung und das geplante Umspannwerk keinen Konflikt dar. Im Nachgang zu der nebenstehenden Stellungnahme und im Zuge der weitergehenden Abstimmungen hat die TenneT TSO GmbH sich schriftlich (mit E-Mail vom 22.05.2023) bezüglich des angesprochenen Suchraum (S6) wie folgt bekundet:

„Wie besprochen auf diesem Wege unsere aktuelle Einschätzung zur Vereinbarkeit unseres Ersatzneubaus einer 380-kV-Höchstspannungsleitung mit einem neu zu errichtendem Umspannwerk im Raum Hagen im Bremischen bzw. Schwanewede und Ihrem geplanten Solarpark.

Nach aktuellem Verfahrens- und Erkenntnisstand wird es nicht zur Errichtung eines Umspannwerks der TenneT in den Suchräumen S6 und S7 kommen. Der derzeitige Vorzugsstandort ist S1 und befindet sich deutlich weiter südlich. Daher kann nach heutigem Planungsstand kein Konflikt zwischen unserem Vorhaben und dem geplanten Solarpark erkannt werden. Sollte das laufende Raumordnungsverfahren oder das darauffolgende Planfeststellungsverfahren wider Erwarten einen anderen UW-Standort als vorzugswürdig identifizieren, wird sich TenneT mit dem Solarpark konstruktiv um eine gemeinschaftliche Lösung bemühen, die beide Vorhaben möglichst unbeeinträchtigt zulässt.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen, Anmerkungen oder Anregungen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Konflikte nach aktuellem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.

Kapitel 8.9 Ver- und Entsorgung wurden bereits entsprechende Ausführungen ergänzt.

Das Raumordnungsverfahren für die Elbe-Weser-Leitung ist am 30.04.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen worden. Es haben sich keine Änderungen von den in der Begründung genannten Inhalten ergeben.